

Hoehle der unter Artikel II und III vorgesehenen monatlichen Betraege zu erteilen. Diese Devisenbescheinigungen berechnen den deutschen Einfuehrer, bei den Reichsbankanstalten oder den Devisenbanken die zur Bezahlung der in Kanada erzeugten oder hergestellten Waren erforderlichen Devisen zu erwerben.

#### ARTIKEL V.

Um den praktischen Beduerfnissen des Warenverkehrs moeglichst weitgehend Rechnung zu tragen, werden die Ueberwachungsstellen ermachtigt, Devisenbescheinigungen fuer einen Zeitraum bis zu 6 Monaten im voraus zu erteilen. Der monatliche Betrag darf den Monatsdurchschnitt der Ausfuhr von in Deutschland erzeugten oder hergestellten Waren nach Kanada im Jahre 1935 nicht uebersteigen. Wenn sich auf Grund der Deviseneingaenge aus Kanada, die gemaess den Bestimmungen des Artikels I Absatz 2 festgestellt sind, herausstellen sollte, dass der Betrag der im voraus erteilten Devisenbescheinigungen hoehler oder geringer ist, als der fuer den betreffenden Monat gemaess Artikel I und II bereitzustellende Devisenbetrag, so werden in den folgenden Monaten Devisenbescheinigungen in entsprechend niedrigeren oder hoeheren Betraegen ausgegeben.

#### ARTIKEL VI.

Bei Verteilung der verfuegbaren Devisenbetraege auf die verschiedenen Arten der Einfuhrwaren sollen die in der anliegenden Liste aufgefuehrten Waren mit den dort verzeichneten Prozentsaetzen bis zu den in Spalte 3 angegebenen jaehrlichen Hoechstbetraegen beruecksichtigt werden. Im uebrigen ist die Deutsche Regierung frei, die anfallenden Devisen fuer die Bezahlung kanadischer Waren nach ihrer Wahl zu verwenden.

#### ARTIKEL VII

Da eine ordnungsmaessige Durchfuehrung dieses Abkommens nur gewaehrleistet ist, wenn die aus der deutschen Ausfuhr nach Kanada erloesten Devisen im vollen Umfange eingehen, wird die Deutsche Regierung eine andersartige Bezahlung fuer die Ausfuhr von in Deutschland erzeugten oder hergestellten Waren, wie z.B. durch Kompensation, Aski oder Sperrmark, kuenftig im allgemeinen nicht mehr zulassen.

Ungeachtet der Bestimmungen im vorhergehenden Absatz kann die Deutsche Regierung waehrend der ersten sechs Monate nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens Kompensationsgeschaeft fuer den Austausch von in Deutschland erzeugten oder hergestellten Waren gegen einen gleichen Wert fuer in Kanada erzeugte oder hergestellte Waren zulassen, vorausgesetzt, dass solche Kompensationsgeschaeft in keiner Weise den im Artikel VI und der Anlage aufgestellten Verteilungsgrundsatz beeintraehtigen.

#### ARTIKEL VIII

Die Bestimmungen dieses Abkommens gelten nur fuer in Kanada erzeugte oder hergestellte Waren, die von Kanada direkt nach Deutschland verschifft oder versandt werden, jedoch auch dann, wenn sie ueber Haefen in dritten Laendern oder durch Vermittlung, im Namen und fuer Rechnung von Personen, die ihren Wohnsitz in dritten Laendern haben, verschifft oder versandt werden.

In gleicher Weise sollen die Bestimmungen dieses Abkommens nur Anwendung finden auf in Deutschland erzeugte oder hergestellte Waren, die von Deutschland direkt nach Kanada verschifft oder versandt werden, jedoch auch dann, wenn sie ueber Haefen in dritten Laendern oder durch Vermittlung, im Namen und fuer Rechnung von Personen, die ihren Wohnsitz in dritten Laendern haben, verschifft oder versandt werden.